



BMVIT - II/ST4 (Rechtsbereich Kraftfahrwesen und Fahrzeugtechnik)

Postfach 3000

Stubenring 1, 1011 Wien

email : st4@bmvit.gv.at

GZ. BMVIT-179.501/0001-II/ST4/2005 DVR:0000175

An
Erlassverteiler
(per e-mail)

Wien, am 8. Februar 2005

Betrifft: Anwesenheit

- der geeigneten Person gem. § 3 PBStV bei der wiederkehrenden Begutachtung
- der Sachverständigen gem. § 125 KFG 1967 bei Fahrzeugüberprüfungen

1.) Geeignete Person gem. § 3 PBStV bei der wiederkehrenden Begutachtung:

1.1.) Gem. § 3 Abs. 1 der Prüf- und Begutachtungsstellenverordnung (BGBl. II Nr. 78/1998 i.d.F. der 2. Novelle (BGBl. II Nr. 101/2004)) dürfen Ziviltechniker des einschlägigen Fachgebietes, Vereine oder zur Reparatur von Kraftfahrzeugen oder Anhängern berechnete Gewerbetreibende nur dann gemäß § 57a Abs. 2 KFG 1967 zur wiederkehrenden Begutachtung von Kraftfahrzeugen oder Anhängern ermächtigt werden, wenn der Ziviltechniker, Verein oder der Gewerbetreibende für jede oder für mehrere Begutachtungsstellen über mindestens eine zur Durchführung der wiederkehrenden Begutachtung geeignete Person verfügt, die bei jeder wiederkehrenden Begutachtung anwesend sein muss.

Überdies muss die Begutachtungsstelle über eine geeignete Person verfügen, die berechnete ist, das zu begutachtende Fahrzeug zu lenken.

1.2.) Die Verpflichtung zur Anwesenheit der geeigneten Person bei jeder wiederkehrenden Begutachtung ist i.S. des Gesetzes nun so zu interpretieren, dass die wiederkehrende Begutachtung von der geeigneten Person selbst durchgeführt werden muss, d.h. die geeignete Person muss die Tätigkeiten, die im Rahmen der Überprüfung notwendig sind auch selbst durchführen. Sie ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Begutachtung des Fahrzeuges verantwortlich und hat somit auch physisch am Fahrzeug während der Begutachtung anwesend zu sein. Dies liegt unter ande-

rem auch darin begründet, dass die geeignete Person verpflichtet ist, Schulungen im geforderten Umfang zu absolvieren, und nur so die Möglichkeit geschaffen ist, dass die Überprüfung des Fahrzeuges im geforderten Umfang ordnungsgemäß und den einschlägigen Bestimmungen entsprechend durchgeführt wird. Diese Maßnahme kann somit als wesentlich für die Qualität der wiederkehrenden Begutachtung erachtet werden. Die geeignete Person kann sich jedoch insbesondere zur Überprüfung von Teilen, die alleine nicht vorgenommen werden kann, wie z.B. Lenkgelenke eines oder mehrerer sogenannter Prüfhelfer bedienen, vorausgesetzt, dass diese die notwendigen Fachkenntnisse besitzen.

Es wird auch darauf hingewiesen, dass die Probefahrt als wesentliches Instrument der Gesamtbeurteilung prinzipiell immer von der geeigneten Person durchgeführt werden sollte, welche auch konkret die jeweilige Begutachtung gerade ausführt.

2.) Sachverständiger gem. § 125 KFG 1967 bei der Fahrzeugüberprüfung:

2.1.) Gem. § 31 Abs. 1 KFG 1967 hat der Landeshauptmann, in dessen örtlichem Wirkungsbereich der rechtmäßige Besitzer seinen Hauptwohnsitz hat oder der Erzeuger oder sein inländischer Bevollmächtigter den Hauptwohnsitz oder eine feste Betriebsstätte oder ein Auslieferungslager haben über einen Antrag auf Einzelgenehmigung zu entscheiden.

Vor der Entscheidung ist ein Gutachten eines oder mehrerer gemäß § 125 bestellter Sachverständiger darüber einzuholen, ob das Fahrzeug den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit entspricht. Das Ergebnis der Einzelprüfung ist in einem Prüfungsbefund festzuhalten, der eine technische Beschreibung des Fahrzeuges mit allen den Gegenstand der angestrebten Einzelgenehmigung bildenden Angaben zu enthalten hat.

2.2.) Dazu wird festgehalten, dass sich diese Überprüfung der Verkehrs- und Betriebssicherheit nicht nur auf eine besondere Überprüfung gem. § 56 KFG 1967 bzw. eine wiederkehrende Begutachtung gem. § 57a KFG 1967 beschränkt, sondern es ist auch zu prüfen, ob das Fahrzeug mit den gem. § 22 Abs. 1 KDV 1967 vorzulegenden Angaben und Nachweisen in allen kennzeichnenden Einzelheiten übereinstimmt.

Es ist auch eine Prüfung des stillstehenden Fahrzeuges bezüglich seiner Einrichtungen vorzunehmen. Diese Überprüfung hat in sinngemäßer Anwendung von Punkt 1.2. dieses Erlasses immer durch den Sachverständigen gem. § 125 KFG 1967 selbst zu erfolgen.

Dies betrifft auch die Unterstützung durch einen Prüfhelfer.

2.3.) Probefahrt: Grundsätzlich ist vom Sachverständigen gem. § 125 KFG 1967 für die Beurteilung der Verkehrs- und Betriebssicherheit des Fahrzeuges auch eine Probefahrt durchzuführen. Über das Ausmaß dieser Probefahrt hat der Sachverständige zu entscheiden. Von einer Probefahrt kann nur dann Abstand genommen werden, wenn alle erforderlichen Nachweise erbracht werden und keine Bedenken bestehen. Der Sachverständige hat dies in seinem Gutachten jedenfalls zu begründen.

Für den Bundesminister:

Dr. Wilhelm Kast

Ihr Sachbearbeiter:

DI Bernhard Sittlinger

Tel.: +43 (1) 71100-5870, Fax-DW:15072

bernhard.sittlinger@bmvit.gv.at

elektronisch gefertigt

Eva-Maria Kusolitsch